



Satzung des Vereins

Paragraph 1

Der Tennisclub Inden mit Sitz in 52459 Inden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennisspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.

Paragraph 2

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Paragraph 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Inden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tennisspiels in der Gemeinde zu verwenden hat.

Paragraph 6

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Mit dem Aufnahmegesuch wird gleichzeitig gebeten, eine Einzugsermächtigung zur Beitragszahlung auszustellen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Für die aktiven Mitglieder gelten die Bestimmungen Paragraph 7-10.

3. Ist der Jahresbeitrag bis zum 15. April eines Kalenderjahres nicht entrichtet, wird eine zusätzliche Gebühr von Euro 12,50 erhoben.

Paragraph 7

1. Jede Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Eine Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,



Satzung des Vereins

- wegen unehrenhafter Haltung,
 - ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Mahnung.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Paragraph 8

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnung des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, angemessene Geldstrafen oder zeitlich begrenzte Verbote der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Paragraph 9

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie außerordentlicher Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Paragraph 10

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins von vollendetem 14. bis 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Paragraph 10a

1. Für inaktive Mitglieder gelten die vorherigen Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:
 - Inaktive Mitglieder sind nicht berechtigt, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen.
 - Inaktive Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
 - Inaktive Mitglieder könne zu jeder Zeit ihre Mitgliedschaft kündigen.
Die Kündigung wird mit Ende des Monats wirksam, in welches Sie dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt wird.
2. Wünschen inaktive Mitglieder den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft, so werden Sie hierbei behandelt wie Personen ohne bisherige Vereinsmitgliedschaft (Wartelisten, Aufnahmeantrag, Aufnahmegebühr).

Paragraph 11

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Paragraph 12

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn



Satzung des Vereins

- der Vorstand beschließt
 - oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden (Amtsblatt). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Im Vereinsaushängkasten soll auf eine Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgenden Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können von Mitgliedern und Vorstand gestellt werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind, Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wurde. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

Paragraph 13

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, Sportwart und Jugendleiter. Die Positionen des Geschäftsführers, Schatzmeisters, Sportwarts, Jugendleiters und des Schriftführers können je mit einem Stellvertreter besetzt sein.



Satzung des Vereins

2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Sie vertreten den Verein auf jeweiligen Beschluss des Gesamtvorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. Paragraph 10 Absatz 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des Paragraphen 12 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Die Bewilligung von Ausgaben,
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der Vorstand ist weiterhin für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch die Mitgliederversammlung nicht notwendig ist.

Paragraph 14

Über Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen sind.